

Häufig gestellte Fragen von Eltern (FAQ)

Wer kann an der Ausleihe teilnehmen?

Die Teilnahme an dem entgeltlichen Ausleihverfahren ist freiwillig, d. h. alle Schüler/-innen können - unabhängig vom Wohnort - gegen die Entrichtung eines jährlichen Entgelts an dem Verfahren teilnehmen. Wer an dem Verfahren nicht teilnehmen will, muss alle Schulbücher wie bisher selbst beschaffen.

Welche Schulbücher kann man ausleihen?

Die Ausleihe umfasst alle Bücher, Lektüren und Arbeitshefte, die auf der Schulbuchliste der jeweiligen Schule aufgeführt sind. Die Schulbücher können nicht einzeln, sondern nur im Paket ausgeliehen werden.

Was bedeutet "Ausleihe im Paket"?

Wer an der Ausleihe teilnimmt, erhält ein "Paket", das alle Bücher, Lektüren und Arbeitshefte enthält, die für das jeweilige Schuljahr neu hätten beschafft werden müssen. Ausleihe im Paket bedeutet also, dass es nicht möglich ist, nur einzelne Bücher zu leihen.

Welche Lektüren gehören zum Paket?

Zum Ausleihpaket gehören nur die so genannten Pflichtlektüren, d.h. die für das jeweilige Schuljahr verpflichtend vorgegebenen Lektüren. Lektüren, die nicht in der Schulbuchliste erscheinen, sind von den Schülerinnen und Schülern beziehungsweise ihren Eltern selbst zu beschaffen.

Wie wird mit den Arbeitsheften und den Lektüren umgegangen? Entsteht aus dem Bearbeiten, Ausfüllen, Unterstreichen et cetera ein Schadensersatzanspruch?

Bei Arbeitsheften und Lektüren ist eine Bearbeitung durch die Schülerinnen und Schüler vorgesehen. D. h. in Arbeitshefte wird z. B. in erheblichem Umfang hineingeschrieben, in Lektüren können z. B. Unterstreichungen und Randbemerkungen vorgenommen werden. Natürlich entsteht durch die Bearbeitung kein Schadensersatzanspruch. Ob die Arbeitshefte und Lektüren nach Gebrauch zurückgegeben werden müssen, entscheidet der jeweilige Schulträger (Gemeinde, Stadt, Landkreis oder Regionalverband Saarbrücken oder privater Schulträger).

Darf auch in den anderen Schulbüchern markiert, unterstrichen et cetera werden?

In Schulbüchern sind Unterstreichungen, Markierungen et cetera nicht zulässig, da sie die Benutzbarkeit durch den nächsten Entleiher erheblich einschränken. Die Schulbücher sollen möglichst so zurückgegeben werden, wie man sie erhalten hat, Spuren normalen Gebrauches ausgenommen.

Diese Einschränkung ist nicht nur von den Schülerinnen und Schüler, sondern auch von den Lehrerinnen und Lehrer zu beachten.

Was passiert am Ende des Schuljahres mit den Schulbüchern? Müssen alle Schulbücher zurückgegeben werden?

Grundsätzlich müssen alle Schulbücher am Ende des Schuljahres in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben werden. Soweit Schulbücher betroffen sind, die über mehrere Schuljahre im Unterricht genutzt werden, entscheidet der Schulträger darüber, ob er die Schulbücher zurücknimmt oder den Schülerinnen und Schülern, die auch im kommenden Schuljahr an der Schulbuchausleihe derselben Schule teilnehmen, belässt.

Wer die Schule wechselt oder im Folgejahr nicht mehr an der Ausleihe teilnimmt, muss alle entliehenen Schulbücher zurückgeben.

Wer legt die Höhe des Leihentgeltes fest?

Seit dem Schuljahr 2010/11 wird für jede allgemeinbildende Schule ein eigenes Leihentgelt festgelegt. An jedem Berufsbildungszentrum gibt es für jede Schulform ein eigenes Leihentgelt. Die Höhe des Leihentgelts hängt davon ab, welche Schulbücher, Arbeitshefte und Lektüren an der jeweiligen Schule angeschafft werden.

Der Betrag wird Ihnen vom Schulträger im jährlichen Informationsschreiben zur Schulbuchausleihe mitgeteilt.

Das Leihentgelt ist bis zu der vom Schulträger genannten Frist zu zahlen, damit die Lernmaterialien den Schülerinnen und Schülern bis zum Ende der ersten Schulwoche ausgehändigt werden können.

Auf welches Konto muss das Leihentgelt bezahlt werden?

Dies wird von den jeweiligen Schulträgern festgelegt. Die Informationen erhalten Sie vom Schulträger in der Regel im jährlichen Informationsschreiben zur Schulbuchausleihe

Wie und wo kann man sich anmelden? Welche Fristen sind zu beachten?

Mit dem vom Schulträger ausgehändigten Anmeldeformular erfolgt eine einmalige Anmeldung für die komplette Dauer des Besuchs der jeweiligen Schule beziehungsweise Schulform (BBZ) mit der Möglichkeit der jährlichen Abmeldung. Im Rahmen der Anmeldung erhalten Sie Informationen dazu, bis wann und wie das Leihentgelt zu zahlen ist.

Eine Abmeldung von der Schulbuchausleihe kann bis zum 30. April jedes Jahres für das folgende Schuljahr erfolgen. Hierzu ist das vom Schulträger bereitgestellte Abmeldeformular zu nutzen, das Sie in der Schule erhalten können.

Was bedeutet die Einführung eines Leihsystems für die Förderschulen?

Mit Einführung der Schulbuchausleihe ist für die Förderschulen vorgesehen, dass eine Förderung des Landes im Bereich der Schulbuchkosten nur noch durch die unentgeltliche Teilnahme an einem Ausleihsystem erfolgen kann. Eine ~~bisherige Praxis der~~ Auszahlung von Schulbuchzuschüssen ist nicht mehr möglich.

Da alle Schülerinnen und Schüler der Förderschulen förderberechtigt sind, brauchen sie sich nicht zur Teilnahme an der Ausleihe anzumelden und auch weiterhin keinen Antrag auf Freistellung von den Leihentgelten bei den Ämtern für Ausbildungsförderung zu stellen.

Dies vereinfacht das Ausleihverfahren für diese Schulen erheblich.

Ob mein Sohn/meine Tochter in diesem Schuljahr versetzt wird, ist noch fraglich. Ebenso ist noch nicht entschieden, ob er/sie dann die Klasse wiederholt oder die Schule wechselt. Natürlich möchte ich kein Leihentgelt für Bücher bezahlen, die wir nicht brauchen. Wie kann ich dennoch vom Leihsystem profitieren?

Da das Leihentgelt für ein Bücherpaket für jedes Schuljahr zu entrichten ist, muss das Leihentgelt auch gezahlt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die Klassenstufe wiederholt.

Falls bei Nichtversetzung ein Schulwechsel erfolgt, muss die Schülerin/der Schüler an der neuen Schule zur Ausleihe angemeldet und das dortige Leihentgelt gezahlt werden.

Für weitere Fragen steht die zuständige Schulbuchkoordinatorin/der zuständige Schulbuchkoordinator zur Verfügung.

Wer wird von der Zahlung des Entgelts freigestellt?

Vom Leihentgelt freigestellt werden auf Antrag Schüler/-innen,

- die in Heimen (SGB VIII/SGB XII) oder in Familienpflege (SGB VIII) untergebracht sind,
- die Waisenrente oder Waisengeld erhalten,
- die zur Bedarfsgemeinschaft von Bezieher/-innen von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II) oder von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII gehören,
- die oder deren Eltern Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind,
- die im Haushalt von Empfänger/-innen des Kinderzuschlags (§ 6 a des Bundeskindergeldgesetzes) leben,
- die zum Haushalt von Wohngeldempfängern/-empfängerinnen gehören.

Schüler/innen der Förderschulen und Schüler/innen der Regelschulen, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung anerkannt ist und eine schulische Förderung nach Integrationsverordnung oder Inklusionsverordnung erfolgt, sind von der Zahlung des Leihentgeltes befreit, wenn sie an der Schulbuchausleihe teilnehmen. Eine Antragstellung beim Amt für Ausbildungsförderung ist nicht erforderlich. Der Schulträger beantragt für die betroffenen Schüler/innen beim Ministerium für Bildung und Kultur die Übernahme des Leihentgeltes.

Wie funktioniert die Freistellung von der Zahlung des Leihentgeltes?

Die Antragsformulare zur Freistellung von der Zahlung des Leihentgeltes erhält man an der Schule (i.d.R. mit der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse oder dem Informationsschreiben des Schulträgers zur Schulbuchausleihe für das kommende Schuljahr). Der Antrag wird beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung gestellt. Wenn das zuständige Amt einen Freistellungsbescheid erteilt, ist dieser umgehend der zuständigen Schulbuchkoordinatorin/Schulbuchkoordinator in der Schule vorzulegen.

Welche Vorteile hat das Ausleihverfahren für die Eltern?

Bei einer Teilnahme an der Ausleihe können gegenüber einer selbstständigen Beschaffung bis zu zwei Drittel der Kosten gespart werden.

Die Schulbücher werden für alle Teilnehmer/-innen vom Schulträger ~~von der Schule~~ zentral beschafft und zum Schuljahresbeginn den Schüler/-innen ausgehändigt. Wer an dem Verfahren teilnimmt, braucht sich also um die Beschaffung der Bücher und Arbeitshefte nicht zu kümmern.

Welche Verpflichtungen bestehen für Eltern bzw. Schüler/innen?

- Wer an dem Verfahren teilnehmen will, muss sich rechtzeitig dazu anmelden und das Leihentgelt entrichten; Einzelheiten hierzu (wie z. B. bis wann hat die Anmeldung zu erfolgen bzw. bis wann muss das Leihentgelt gezahlt werden) sind dem Informationsschreiben des zuständigen Schulträgers zu entnehmen.
- Wer von der Zahlung des Leihentgeltes freigestellt ist, muss den Freistellungsbescheid, den er vom Amt für Ausbildungsförderung erhalten hat, umgehend der Schulbuchkoordinatorin/dem Schulbuchkoordinator vorlegen.

- Unmittelbar nach der Aushändigung sind die Schulbücher zu überprüfen. Beschädigungen müssen der zuständigen Schulbuchkoordinatorin/dem zuständigen Schulbuchkoordinator sofort gemeldet werden.
- Alle Teilnehmer/-innen an dem Verfahren müssen darauf achten, dass die ausgeliehenen Schulbücher pfleglich behandelt werden, weil sie für einen mehrmaligen Gebrauch bestimmt sind. Deswegen dürfen in den Schulbüchern auch keine Unterstreichungen, Markierungen oder Randbemerkungen angebracht werden.
- Gehen ausgeliehene Schulbücher verloren oder werden sie beschädigt, so dass eine weitere Ausleihe nicht möglich ist, sind die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schüler/-innen zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes der jeweiligen Schulbücher verpflichtet.
- Ausgeliehene Bücher (außer Arbeitshefte und Lektüren) müssen mit einem Schutzumschlag eingebunden werden, der sich leicht und ohne die Bücher zu beschädigen entfernen lässt.

Wie wird entschieden, wer wie viel Schadensersatz für ein beschädigtes oder verlorenes Buch bezahlen muss?

Schadensersatzforderungen sind Angelegenheit der Schulträger. Die Schulträger sind auch Eigentümer der ausgeliehenen Schulbücher.

Ich würde gerne im Bereich der Organisation der Schulbuchausleihe arbeiten. An wen kann ich mich wenden?

Zuständig für die Organisation der Schulbuchausleihe sind die Schulträger; d. h. im öffentlichen Bereich die Städte, Gemeinden, Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken und die privaten Schulträger für ihre Schulen.